

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 11. August 1995

179. Stück

-
542. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Abgeltung der dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erwachsenden Kosten für die im Wege seiner EDV erfolgende Mitwirkung an der Durchführung der dem Arbeitsmarktservice gesetzlich übertragenen Aufgaben
543. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der Aufgaben des Bundes vom Arbeitsmarktservice auf die Arbeitsinspektion und auf den Bundesminister für Arbeit und Soziales übertragen werden
544. Verordnung: Änderung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz
545. Verordnung: Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungsverordnung
546. Verordnung: Änderung der Studienordnung für den Studienversuch „Internationale Betriebswirtschaft“
-

542. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Verordnung über die Abgeltung der dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erwachsenden Kosten für die im Wege seiner EDV erfolgende Mitwirkung an der Durchführung der dem Arbeitsmarktservice gesetzlich übertragenen Aufgaben geändert wird

Auf Grund des § 82 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Abgeltung der dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erwachsenden Kosten für die im Wege seiner EDV erfolgende Mitwirkung an der Durchführung der dem Arbeitsmarktservice gesetzlich übertragenen Aufgaben, BGBl. Nr. 857/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 373/1995, wird wie folgt geändert:

In § 2 wird der Ausdruck „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ durch den Ausdruck „Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

Hums

543. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der Aufgaben des Bundes vom Arbeitsmarktservice auf die Arbeitsinspektion und auf den Bundesminister für Arbeit und Soziales übertragen werden, geändert wird

Auf Grund des § 74 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, und des § 14 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG), BGBl. Nr. 27, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der Aufgaben des Bundes vom Arbeitsmarktservice auf die Arbeitsinspektion und den Bundesminister für Arbeit und Soziales übertragen werden, BGBl. Nr. 994/1994, wird wie folgt geändert:

Folgende §§ 4, 5 und 6 werden angefügt:

„§ 4. In Verwaltungsstrafverfahren (§ 28 a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes) ist jenes nach § 1 sachlich zuständige Arbeitsinspektorat zu beteiligen, das die Strafanzeige erstattet hat. Wird ein Verwaltungsstrafverfahren ohne Anzeige eines Arbeitsinspektorates eingeleitet, ist jenes nach § 1 sachlich zuständige Arbeitsinspektorat zu beteiligen, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Betriebsstätte oder die auswärtige Arbeitsstelle befindet, auf die sich das Verfahren bezieht. Findet im Berufungsverfahren

eine mündliche Verhandlung außerhalb des Aufsichtsbezirkes des nach dem ersten oder zweiten Satz zu beteiligenden Arbeitsinspektorates statt, kann sich das Arbeitsinspektorat durch ein Organ des nach § 1 sachlich zuständigen Arbeitsinspektorates, in dessen Aufsichtsbezirk der Verhandlungsort gelegen ist, vertreten lassen.

§ 5. In Verwaltungsverfahren (§ 30 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes) ist jenes nach § 1 sachlich zuständige Arbeitsinspektorat zu beteiligen, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde. Wird ein Verwaltungsverfahren ohne Antrag eines Arbeitsinspektorates eingeleitet, ist jenes nach § 1 sachlich zuständige Arbeitsinspektorat zu beteiligen, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Betriebsstätte oder die auswärtige Arbeitsstelle befindet, auf die sich das Verfahren bezieht. Bezieht sich ein Verwaltungsverfahren auf mehrere Betriebsstätten oder auswärtige Arbeitsstellen mit gemeinsamer Leitung, so ist am Verfahren jenes nach § 1 sachlich zuständige Arbeitsinspektorat zu beteiligen, in dessen Aufsichtsbezirk sich die gemeinsame Leitung befindet.

§ 6. Die §§ 4 und 5 treten mit 15. August 1995 in Kraft.“

Hums

544. Verordnung des Bundesministers für Justiz, mit der die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz geändert wird

Auf Grund des Art. VII der Sechsten Gerichtsentslastungsnovelle, BGBl. Nr. 222/1929, und der §§ 25, 31 und 42 bis 44 sowie des Vierten Abschnitts des Gesetzes, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 349/1995, wird verordnet:

Die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl. Nr. 264/1951, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 105/1995, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Befugnisse und Obliegenheiten, die diese Geschäftsordnung dem Gerichtsvorsteher zuweist, kommen bei den Oberlandesgerichten und den Gerichtshöfen erster Instanz deren jeweiligem Präsidenten zu.“

2. Die §§ 95 bis 97 haben samt Überschriften zu lauten:

„Nachschauen

§ 95. (1) Die Präsidenten der Gerichtshöfe haben im Rahmen der Erfüllung der den Organen der Justizverwaltung übertragenen Aufgaben (§ 73 Abs. 1 GOG) bei den ihnen unterstellten Gerichten regelmäßig Nachschauen vorzunehmen, die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz jedoch nur, soweit die Nachschau nicht durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vorgenommen wird.

(2) Die Nachschau soll in der Weise einer stichprobenartigen Untersuchung durchgeführt und auf ausgewählte Gerichtsabteilungen oder Geschäftskreise eingeschränkt werden; dies vor allem auf Grund von gewonnenen Erfahrungen, den Berichten der letzten inneren Revision und Nachschau, allfälligen Mitteilungen von Vorsitzenden der Rechtsmittelsenate sowie den Auswertungen der automationsunterstützt geführten Geschäftsbehalte und aktuellen Prüflisten. Eine nähere Überprüfung eines Bereichs ist aber dann vorzunehmen, wenn in diesem auf Grund der Vorbereitungen oder der zwischenzeitlichen Ergebnisse der Nachschau dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen erforderlich erscheinen.

(3) Im Rahmen der Nachschau ist unter Bedachtnahme auf die richterliche Unabhängigkeit (§ 73 Abs. 2 GOG) vor allem zu prüfen, ob die Rechtspflege gesetzmäßig und effizient ausgeübt wird sowie ob die Auslastung der Richter, der Rechtspfleger und möglichst auch der weiteren Gerichtsbediensteten angemessen und gleichmäßig ist; zu diesem Zweck sind stichprobenartig Akten und Geschäftsbehalte einzusehen, Verhandlungen zu besuchen sowie Gespräche insbesondere mit jenen Richtern, Rechtspflegern und weiteren Gerichtsbediensteten zu führen, deren Geschäfte Gegenstand der Nachschau sind.

(4) Die Nachschau ist bei den Gerichtshöfen erster Instanz in Abständen von höchstens drei Jahren, bei den Bezirksgerichten in solchen von höchstens zwei Jahren vorzunehmen. Fällt in die jeweilige Frist eine innere Revision (§ 98 Abs. 1), die das gesamte Gericht erfaßt, so beginnt diese Frist ab dieser inneren Revision neu zu laufen.

§ 96. (1) Der Präsident, der eine Nachschau vornimmt, hat sogleich die auf Grund seiner Feststellungen gebotenen Maßnahmen zu treffen oder in die Wege zu leiten und erforderlichenfalls Hilfe anzu-

bieten. Er hat dem überprüften Gericht das Ergebnis seiner Nachschau zur Kenntnis zu bringen, die Mängel, soweit sie nicht geringfügig sind und im kurzen Weg abgestellt wurden, mit den zuständigen Richtern, Rechtspflegern oder weiteren Gerichtsbediensteten in geeigneter Weise zu erörtern und erforderlichenfalls die Behebung der Mängel zu überwachen sowie Vorkehrungen zu ihrer künftigen Vermeidung zu treffen.

(2) Die wesentlichen Ergebnisse der Nachschau (hervorzuhebende Feststellungen; allfällige erhebliche Mängel, besondere Verfügungen, in die Wege geleitete Maßnahmen und angebotene Hilfen; ein abschließender Befund) sind schriftlich kurz festzuhalten. Sind im Rahmen einer Nachschau erhebliche Mängel festgestellt oder besondere Verfügungen getroffen worden, so ist dies dem Bundesministerium für Justiz mitzuteilen; sonst ist das Bundesministerium für Justiz von den wesentlichen Ergebnissen durchgeführter Nachschau zusammengefaßt jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres in Kenntnis zu setzen.

Ergänzende Vorsorgen

§ 97. (1) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben zumindest zweimal jährlich mit den Präsidenten der unterstellten Gerichtshöfe erster Instanz die Sicherung der personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Gerichte, die aktuellen Fragen der Dienstaufsicht und die in Betracht kommenden Förderungen der Rechtspflege zu erörtern (Präsidentenkonferenz).

(2) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte sollen weiters durch geeignete Maßnahmen die unmittelbaren Kontakte zwischen ihnen und den Richtern, den Rechtspflegern und den weiteren Gerichtsbediensteten ihres Sprengels fördern.

(3) Die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz haben durch häufige Amtsbesuche einen persönlichen Kontakt mit den Richtern, den Rechtspflegern und den weiteren Gerichtsbediensteten ihres Sprengels zu halten, sich durch Gespräche mit ihnen sowie durch andere geeignete Maßnahmen eine unmittelbare Kenntnis über die Personalverhältnisse zu verschaffen und sich über die Bedürfnisse des Sprengels, den Stand und Gang der Geschäfte sowie nach Möglichkeit auch über die Anliegen jedes einzelnen zu informieren.“

3. Der § 98 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die innere Revision (§§ 78 a, 78 b GOG) ist durch Erlass des Bundesministers für Justiz näher zu regeln.“

Michalek

545. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 99 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, (MOG) wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 1067/1994, über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungsverordnung) wird wie folgt geändert:

Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Im Wirtschaftsjahr 1995/96 kann der Erzeuger in den im Anhang A angeführten Gebieten ab 20. August und in dem im Anhang B angeführten Gebiet ab 3. August aus witterungsbedingten Gründen (extreme Trockenheit) auf den stillgelegten Flächen die Aussaat von Wintergetreide, das zur Ernte im folgenden Wirtschaftsjahr bestimmt ist, vorbereiten und vornehmen.“

Molterer

Anhang A

Verwaltungsbezirk/politischer Bezirk/

Stadt mit eigenem Statut/Land:

Horn
Krems (Stadt)

Neusiedl/See
Eisenstadt/Umg-
bung

Krems/Donau	Freistadt Eisenstadt (Stadt)
Mistelbach	Freistadt Rust (Stadt)
Korneuburg	Mattersburg
Tulln	
Mödling	Wien
Gänserndorf	
Bruck/Leitha	
Wien Umgebung	
Baden	
Wiener Neustadt (Stadt)	
Wiener Neustadt ¹⁾	
Neunkirchen ²⁾	

¹⁾ ausgenommen das Gebiet der Bezirksbauernkammer Kirchschlag

²⁾ ausgenommen die Gebiete der Bezirksbauernkammern Gloggnitz und Aspang

Anhang B

Verwaltungsbezirk:

Hollabrunn

546. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst, mit der die Studienordnung für den Studienversuch „Internationale Betriebswirtschaft“ geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für den Studienversuch „Internationale Betriebswirtschaft“, BGBl. Nr. 522/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 748/1994 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Der Studienversuch „Internationale Betriebswirtschaft“ ist an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien bis zum 30. September 1999 eingerichtet.“

2. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Ablegung der Vorprüfung gemäß § 3 Abs. 1 lit. d erfolgt nach Maßgabe des Studienplanes in mündlicher oder schriftlicher Form.“

3. In § 6 Abs. 1 lit. e wird das Wort „Ökonometrie“ ersetzt durch: „Ökonometrie und Statistik, Finanz- und Versicherungsmathematik“.

4. Dem § 6 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den in Abs. 1 lit. c genannten Fächern bereits im ersten Studienabschnitt besucht und abgeschlossen werden können.“

5. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Thema der Diplomarbeit ist den Pflicht- und Wahlfächern gemäß § 6 Abs. 1 lit. a bis c und f Z 1 oder § 9 Abs. 1 lit. a bis c und d Z 1 zu entnehmen. Sofern das Thema der Diplomarbeit einem Grundzweigfach entnommen wird, gilt die Einschränkung auf die Grundzüge des Faches nicht.“

6. Dem § 17 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 5 und § 14 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 546/1995 treten mit 1. September 1995 in Kraft.“

Scholtzen

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei